

In Gemeinden ohne Wahlsprengleiteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengleiteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde: 3751 Sigmundsherberg
Postleitzahl
Hauptstraße 50
Straße, Hausnummer

Kundmachung

Über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sigmundsherberg: Gemeindeamt	3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50	Wahlzeit 07:00 - 12:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Rodingersdorf: Gasthaus Haller	3751 Rodingersdorf, Hauptstraße 63	Wahlzeit 08:00 - 11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Kainreith: Feuerwehrhaus	3752 Kainreith 13	Wahlzeit 08:30 - 11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Walkenstein: Jugendzentrum	3752 Walkenstein 3	Wahlzeit 09:30 - 11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Brugg: Gemeinschaftshaus	3752 neben Brugg 9	Wahlzeit 10:00 - 11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Röhrawiesen: Feuerwehrhaus	3752 Röhrawiesen 32	Wahlzeit 10:00 - 11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Theras: Kulturzentrum	3742 Theras 18	Wahlzeit 08:30 - 11:00 Uhr, Verbotszone 50 m
Missingdorf: Dorfhaus	3751 Missingdorf 13	Wahlzeit 09:00 - 11:00 Uhr, Verbotszone 50 m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 12:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 09.04.2019

abgenommen am 27.05.2019

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Der Bürgermeister:

